



WBV-RA (2017) 5/2017 – Anschreibefehler

Entscheidung vom 19.01.2018

Spruchkörper: Jürgen Henke, Felix Leuer, Thomas Schilling

Vorschriften: Artt. 44.2.7, 48.4 Regeln; §§ 39a, 52 DBB-SO

Leitsätze

- 1. Korrekturen des (laufenden) Ergebnisses durch die Schiedsrichter sind auch dann kein Regelverstoß, wenn sie (kumulativ) (a.) nach Spielende geschehen, (b.) das Spielergebnis (d.h. den Gewinner) beeinflussen und (c.) sich (zum Zeitpunkt der Korrektur oder auch später) nicht aufklären lässt, worauf der Fehler beruht und ob und inwieweit der Anschreibebogen den Spielverlauf nach der Korrektur richtig(er) wiedergibt.**
- 2. Fehler bei der Zählung des laufenden Ergebnisses sind in keinem Fall ein tauglicher Protestgrund: Entweder werden sie vor der Unterschrift des ersten Schiedsrichters korrigiert und dabei geheilt oder sie sind nach dem geltenden Regeln der maßgeblichen Spielordnungen nachträglich nicht mit einem Protest angreifbar.**

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wertung eines Spiels (OLD2, Spiel Nr. 51 vom 25.11.2017), welches zwischen dem Berufungskläger und dem Beigeladenen im Spielbetrieb des Berufungsbeklagten ausgetragen wurde. Der Anschreiber des ausrichtenden Beigeladenen addierte auf dem Anschreibebogen in der Spalte des laufenden Ergebnisses beim Eintrag des Zwischenergebnisses nach dem dritten Viertel für den Berufungskläger zwei zusätzliche Punkte. Dies wurde erst nach Ende des Spiels, aber vor der Unterschrift des ersten Schiedsrichters festgestellt. Die Schiedsrichter korrigierten das Ergebnis vor der Unterschrift des ersten Schiedsrichters. Dadurch verlor der Berufungskläger das Spiel mit einem Punkt statt es mit einem Punkt zu gewinnen.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Der zuständige Spielleiter des Berufungsbeklagten lehnte den – rechtzeitig vor der Unterschrift des ersten Schiedsrichters angemeldeten und unter dem 01.12.2017 begründeten – Protest des Berufungsklägers mit Entscheidung vom 12.12.2017 ab. Dagegen legte der Berufungskläger unter dem 20.12.2017 eine am Folgetag eingegangene Berufung ein, die er unter dem 28.12.2017 begründete.

Der Berufungskläger behauptet, bei dem Fehler auf dem Anschreibebogen habe es sich nicht um einen Zählfehler gehandelt, sondern es sei ein von ihm erzielter Korberfolg vergessen worden. Er ist der Ansicht, der nach Spielende angemeldete Protest sei nicht verspätet, da ein Regelverstoß (auch) in der Korrektur durch den ersten Schiedsrichter nach Spielende gelegen habe.

Der Berufungskläger beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung der vorangegangenen Entscheidung des Spielleiters das streitgegenständliche Spiel zu seinen Gunsten zu werten,

hilfsweise, das streitgegenständliche Spiel neu anzusetzen und wiederholen zu lassen.

Der Berufungsbeklagte beantragt,

2

die Berufung zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Berufung könne keinen Erfolg haben, da der Protest verspätet angemeldet worden und somit unzulässig gewesen sei, soweit er sich auf den Anschreibebefehl am Ende des dritten Viertels bezogen habe, und unbegründet, soweit er die Korrektur des ersten Schiedsrichters am Spielende angegriffen habe. Der erste Schiedsrichter habe regelkonform gehandelt.

Der Beigeladene schließt sich der Rechtsansicht des Berufungsbeklagten an, stellt aber keinen Antrag.

Der Rechtsausschuss hat Ermittlungen durch eine Befragung sowohl der Schiedsrichter als auch des Anschreibers angestellt. Die Stellungnahmen befinden sich bei der Verfahrensakte.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet, da der Protest unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Erfolg haben durfte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Korrektur durch die Schiedsrichter nach dem Ende des Spiels (A.), als auch den ursprünglichen Fehler des Anschreibers am Ende des dritten Viertels (B.). Diese kommen als mögliche Verstöße im Sinne von § 49 I der Spielordnung des Deutschen Basketball Bunds e.V. (DBB-SO) in Betracht, der nach § 1 der Spielordnung des

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. (WBV-SO) auch im Spielbetrieb des Berufungsbeklagten gilt.

A. Soweit die Schiedsrichter nach dem Ende des Spiels die fehlerhafte Eintragung des Anschreibers korrigiert haben, liegt darin kein Regelverstoß. Denn § 39a DBB-SO gewährt den Schiedsrichtern die Kompetenz zur Korrektur von „Zählfehlern“, während die – über § 1 II DBB-SO geltenden – Offiziellen Basketball-Regeln in Art. 48.4 (zweiter Gliederungspunkt) die Korrektur von „Schreibfehlern“ erlauben.

I. Zwar konnte nicht mit vollständiger Sicherheit aufgeklärt werden, warum es zu der Falscheintragung am Ende des dritten Viertels kam. Der Vortrag des Berufungsklägers, hier sei ein von ihm erzielter Korberfolg nicht dokumentiert worden bzw. mit der Eintragung des Zwischenstandes nach dem dritten Viertel vermischt worden, konnte in der Berufungsinstanz nicht bestätigt werden. Ihm steht die eingeholte Stellungnahme des Anschreibers entgegen, der darin glaubhaft zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich nach seiner Erinnerung um einen Schreibfehler und nicht einen vergessenen Korberfolg gehandelt hat. Weniger deutlich gingen auch die Stellungnahmen der Schiedsrichter in diese Richtung.

II. Es kann aber letztlich dahinstehen, warum es zu der Falscheintragung am Ende des dritten Viertels gekommen war. Denn die zitierten Vorschriften aus der DBB-SO und den Offiziellen Basketball-Regeln müssen dem ersten Schiedsrichter mit der Kompetenz zu Korrektur des Anschreibebogens sachlogisch auch die Beurteilung darüber zuweisen, welche Art von Fehler vorliegt.

1. Um einen Zählfehler als solchen ansehen und korrigieren zu können, müssen die Schiedsrichter auch entscheiden, ob der Anschreibebogen zwar in sich unschlüssig ist, aber den Spielstand zutreffend wiedergibt (1. Fall) oder (2. Fall) nicht nur in sich unschlüssig ist, sondern darüber hinaus auch das wahre Spielgeschehen verfälscht. Ersteres ist der Fall, wenn (wie es der Berufungskläger hier vorträgt) ein Korberfolg erzielt, jedoch nicht dokumentiert wurde, aber die nächste Eintragung dann spielrichtig (d.h. in Übereinstimmung mit dem wirklichen Spielgeschehen) vorgenommen wurde. Zweiteres ist der Fall, wenn eine Mannschaft weniger (oder mehr) Punkte erzielt hat als das Laufende Ergebnis für sie festhält.

Die Entscheidung darüber, welcher Fall gegeben ist, den Schiedsrichtern zu überlassen, statt sie der Spielleitung oder anderen Verbandsstellen zuzuweisen, ist auch sachgerecht. Denn die Schiedsrichter sind die zeitlich und örtlich unmittelbar für die Entscheidung zur Verfügung stehenden unparteiischen Personen und ihre Entscheidung hat wegen dieser Nähe eine höhere Richtigkeitsgewähr als diejenige anderer Stellen. Eine andere Stelle könnte die Entscheidung nicht mit besserer Gewähr für sachliche Richtigkeit übernehmen. Eine solche Entscheidung haben die

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Schiedsrichter (faktisch) getroffen, als sie dem Berufungskläger vor ihrer Unterschrift zwei Punkte abgezogen haben.

a. Dem steht nicht entgegen, dass sie nicht ganz sicher waren, aber nach ihrer Stellungnahme immerhin letztlich zu der Ansicht kamen, dass es sich um einen Fehler der zweiten Art gehandelt hat. Sicherheit kann von Schiedsrichtern nicht verlangt werden. Sie existiert in Fällen dieser Art zu selten.

Es dürfte nämlich fast nie ausgeschlossen sein, ob – wie hier der Berufungskläger geltend macht – statt einer falschen Addition (2. Fall) nur ein tatsächlich erzielter Korberfolg nicht notiert, aber das laufende Ergebnis anschließend in Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Spielverlauf festgehalten wurde (1. Fall). Die (auch nachträgliche) Entscheidung darüber, ob ein Korb erzielt wurde, ist aber eine Tatsachenentscheidung, die gemäß § 52 II DBB-SO nicht zum Protest berechtigt.

b. Für die hier formulierte Auffassung spricht weiter Art. 44.2.7 der Offiziellen Basketball-Regeln, der dem ersten Schiedsrichter bis zu seiner Unterschrift erlaubt, Fehler auf dem Anschreibebogen zu korrigieren und dabei auch Fehler aufzählt, die das „laufende Ergebnis“ betreffen.

4

B. Soweit der Anschreiber am Ende des dritten Viertels eine fehlerhafte Eintragung vorgenommen hat, kann dahinstehen, ob der eingelegte Protest verspätet war. Denn der Protest ist auch insoweit jedenfalls nicht begründet.

I. Diesbezüglich enthält § 50 DBB-SO strenge Vorgaben für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung eines Protests. Während Abs. 1 für Proteste aus dem Spielverlauf verlangt, dass sie in der ersten Auszeit der gleichen Spielperiode (oder nach Ende der jeweiligen Spielperiode, wenn es in der Spielperiode keine Auszeit mehr gibt) nach dem Entstehen des Protestgrundes angemeldet werden, verpflichtet Abs. 2 zu einer unverzüglichen Anmeldung nach Entstehen des Protestgrundes. Weil der Wortlaut des Abs. 1 nur auf das objektive Entstehen des Protestgrundes und nicht auf subjektive Umstände abstellt, ist durch den Berufungsbeklagten im Anschluss an eine sachähnliche Entscheidung des Rechtsausschusses des Deutschen Basketball-Bunds e.V. (DBB-RA) vom 08.04.2014 (Verbandsrechtssache DBB-RA 02/2014) vorgetragen worden, auf die Kenntnis des Protestführers komme es für den Beginn der für eine Protestanmeldung zur Verfügung stehenden Zeit nicht an.

1. Der DBB-RA ist in der nämlichen Entscheidung der Ansicht, auch wegen der in § 36 DBB-SO gegebenen Möglichkeit, einen Mannschaftsleiter zur Kontrolle am Anschreibetisch zu platzieren, führe ein erst verzögert zur Kenntnis genommener Anschreibefehler nicht erst ab diesem Zeitpunkt

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

zum Beginn der gemäß § 50 I DBB-SO für die Anmeldung des Protests zur Verfügung stehenden Zeit.

Für diese Auffassung mag – neben dem Wortlaut des Abs. 1 selbst – auch ein Umkehrschluss zu § 50 II DBB-SO sprechen. Denn wenn dort mit dem Rechtsbegriff „unverzüglich“ über dessen Legaldefinition für den deutschen Rechtskreis in § 121 I BGB auf die Schuldhaftigkeit einer etwaigen Verzögerung abgestellt wird (vgl. dazu etwa *Armbrüster* in *MüKo-BGB*, 7. Aufl. 2015, § 121 BGB Rn.7 ff), könnte in Abs. 1 bewusst ganz auf subjektive Umstände für den Fristbeginn verzichtet worden sein.

2. Der angerufene Spruchkörper vermag in der jetzigen Entscheidungssituation aber nicht abzusehen, ob dieser Verzicht auf subjektive Umstände für alle denkbaren Fälle sachgerecht ist und daher ein teleologisch zufriedenstellendes Auslegungsergebnis darstellt (zur Bedeutung teleologischer Erwägungen für die Auslegung von Rechtsvorschriften vgl. bereits die Entscheidung des WBV-RA v. 31.08.2017 [WBV-RA (2017) 2/2017] – S. 7 f). Er will auch dahinstehen lassen, ob – wie es der DBB-RA in der angeführten Entscheidung ebenfalls angedeutet hat – die Nichtnutzung der in § 36 DBB-SO gegebenen Möglichkeit zwingend zu einer schuldhaften Verzögerung führt.

5

II. Auf die Rechtzeitigkeit der Protestanmeldung kommt es aber im zu entscheidenden Fall nicht an. Der Berufungsbeklagte hat den Hinweis auf die von ihm angenommene Verspätung demgegenüber mit der Anmerkung versehen, der Anschreibefehler stelle einen Verstoß gegen die Basketballregeln und deshalb auch einen Protestgrund im Sinne der DBB-SO dar. Sollten diese Ausführungen dahin zu verstehen sein, dass der vorliegende Protest im Falle einer (vom Berufungsbeklagten abgelehnten) rechtzeitigen Anmeldung hätte erfolgreich sein können, kann der Spruchkörper dem nicht beitreten.

Vielmehr ist der Spruchkörper der Rechtsansicht, dass die oben zitierten Vorschriften – §§ 39a; 52 II DBB-SO und Artt. 44.2.7.; Art. 48.4 (zweiter Gliederungspunkt) der Offiziellen Basketball-Regeln – eine abschließende Entscheidungskompetenz für die Schiedsrichter enthalten. Indem sowohl § 39a DBB-SO als auch Art. 48.4 (zweiter Gliederungspunkt) der Offiziellen Basketball-Regeln eine Korrektur (nur) erlauben, bis der erste Schiedsrichter den Anschreibebogen unterschrieben hat, implizieren sie eine Heilung vorher begangener und nunmehr durch die Schiedsrichter korrigierter Anschreibefehler. Fehler bei der Zählung des laufenden Ergebnisses sind nach diesen Erwägungen in keinem Fall ein tauglicher Protestgrund: Entweder werden sie vor der Unterschrift des ersten Schiedsrichters korrigiert und damit geheilt oder sie sind nach § 39a DBB-SO nicht nachträglich mit einem Protest angreifbar. Der erste Schiedsrichter wird nach dieser Regel nämlich „abschließend“ tätig.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Eine solche Kompetenzkonzentration ist auch sachgerecht, da niemand besser über die tatsachenentsprechende Richtigkeit des Anschreibebogens befinden kann, als die für dieses Spiel angesetzten Unparteiischen.

C. Der Spruchkörper übersieht dabei nicht die ja nach Spiel- und Saisonverlauf nur schwer zu ertragende Härte, die in diesem Regelstand für den Berufungskläger und andere benachteiligte Mannschaften liegt, die nach dem Spielende einen sicher geglaubten Sieg verlieren, ohne ihre Spielweise zuvor auf diese Situation eingestellt haben zu können. Aufgabe der Verbandsjustiz ist es aber nicht, den Regelstand frei zu bestimmen, sondern festzuhalten und festzulegen, was der Regelstand ist. Der Weg zu einer Änderung dieses status quo führt allein über eine Änderung der Spielordnung des Berufungsbeklagten auf einem Verbandstag desselben. Nur dieses ist das zuständige Gremium für eine Änderung des bestehenden Verbandsrechts, falls die geltenden Regeln als ungerecht empfunden werden.

6

D. Die Kostenentscheidung folgt aus § 27 I 2 DBB-RO. Soweit die Kosten des Beigeladenen von der Ersatzpflicht ausgenommen sind, folgt dies der ständigen Rechtsprechung zu §§ 154 I, III; 162 III VwGO. Ein Beigeladener, der keinen Antrag stellt und daher kein Kostenrisiko trägt, soll auch selbst keine Kostenerstattung beanspruchen dürfen.